

Stiftungs-Urkunde.

Der unterzeichnete Carl Senn, Notar des Kantons Bern, mit Bureau in Bern, beurkundet hiermit, dass heute vor ihm erschienen:

Der ihm persönlich bekannte Herr Fürsprecher **Johann Rellstab**, von Riggisberg, I. Sekretär des eidgenössischen Departements des Innern, in Bern, als Bevollmächtigter des hohen schweizerischen Bundesrates in Bern, handelnd namens der **schweizerischen Eidgenossenschaft**, und legte zur Legitimation und nachherigen Rückerhebung vor:

1. Schreiben vom 22. März 1911 des Herrn Andrew Carnegie in New-York an « seine Excellenz Herrn Marc Emil Ruchet, Bundespräsident, Bern, Schweiz ».
2. Note des Herrn Andrew Carnegie an den schweizerischen Bundesrat vom 8. Juni 1911.
3. Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates vom 28. April 1911.
4. Kopie Schreiben des eidgenössischen Departementes des Innern vom 17. November 1911 an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.
5. Schreiben dieses Departementes an das eidgenössische Departement des Innern vom 27. November 1911.
6. Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates vom 12. Januar 1912, Carnegie-Stiftungs-Organisation.

Hierauf gab er folgende

Stiftung

zu Protokoll:

I. Namen, Sitz und Vermögen.

Art. 1.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft errichtet unter dem Namen

«Carnegie-Stiftung für Lebensretter»

im Sinne der Art. 80—89 des schweizerischen Zivilgesetzbuches eine *Stiftung* mit *Sitz* in *Bern*.

Dieser Stiftung wird die von Herrn Andrew Carnegie in New-York der schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1911 gemachte Schenkung von *hundertdreissigtausend Dollars* gewidmet.

II. Zweck der Stiftung.

Art. 2.

Das Schreiben des Herrn Andrew Carnegie an den Bundespräsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. März 1911 lautet in deutscher Uebersetzung:

„ANDREW CARNEGIE.

New-York, 22. März 1911.

An seine Excellenz,
Herrn Marc Emil Ruchet, Bundespräsident,

BERN (Schweiz).

Excellenz!

Mit grosser Befriedigung habe ich durch Herrn Minister Severson erfahren, dass der schweizerische Bundesrat der Ausdehnung des Herofonds auf die Schweiz aufrichtig zustimmt.

Sein Erfolg auf dem nordamerikanischen Kontinent, in Gross-Britannien und in Frankreich erweckte in mir den Wunsch, seine Vorteile auch der Schweiz zuzuwenden, ist sie doch unsere Schwesterrepublik; ihre von der Sage durchwobene Geschichte zeigt den unsterblichen Tell als führende Gestalt, und es ist den Bergbewohnern gelungen, eine der reinsten Demokratien zu gründen und zu erhalten.

Wir leben in einem heroischen Zeitalter. Der Industrialismus entwickelt die Helden des Friedens. Kaum ein Tag vergeht, ohne dass dem einen oder andern der schon bestehenden Hero-fonds heldenmütige Handlungen angezeigt werden. Bei Unfällen in den Bergwerken ist die Zahl der sich zum Rettungswerk Meldenden, welche beim Abstieg in die Grube ihr Leben auf das Spiel setzen, stets grösser als erforderlich. Dies sind die Helden der Zivilisation.

Ich hegte seit langem den Wunsch, derartige treue Helden und ihre Angehörigen von Geldsorgen, die aus ihrem Heldenmut entsprungen, befreit zu sehen; als Fonds zu diesem Zwecke werden der von Euer Excellenz zu bezeichnenden Bank einhundert und dreissig tausend Dollars in fünfprozentigen Obligationen, die ungefähr einen jährlichen Zins von sechstausend fünfhundert Dollars abwerfen, zugesandt und der Kommission, die ich Sie zu ernennen bitte, zur Verfügung gestellt werden.

Mit Bezug auf die Zusammensetzung dieser Kommission oder der Körperschaft, die nach der schweizerischen Gesetzgebung zu dem Behufe erforderlich ist, werden Sie vielleicht so freundlich sein, mit Herrn L. S. Severson, dem amerikanischen Minister, zu verhandeln, welcher meine Ansichten in dieser Richtung kennt.

Nach unseren Erfahrungen ist die Summe zur Erfüllung der gestellten Aufgabe, nämlich zur Bestreitung der Kosten für den Unterhalt verwundeter Helden und ihrer Familien während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit der erstern, sowie der Witwen und Kinder der Helden, welche in der Schweiz ihr Leben verlieren, hinreichend, und es wird ausserdem noch ein Ueberschuss bleiben für Ereignisse und Spenden der unter Art. 4 hiernach genannten Art.

Die Zinsen des Fonds sind zu verwenden wie folgt:

Erstens: Um diejenigen, welche eine friedliche Berufsart betreiben und sich bei einer heldenmütigen Anstrengung, menschliches Leben zu retten, verletzt haben, in eine einigermaßen bessere pekuniäre Lage zu versetzen als früher, und zwar auf so lange, bis sie wieder arbeitsfähig sind. Im Falle des Todes soll für die Witwe und die Kinder gesorgt werden, für die Witwe bis zu ihrer Wiederverhehlung und für die Kinder, bis sie das erwerbsfähige Alter erreicht haben; für ausserordentlich begabte Kinder können im Interesse ihrer Erziehung ausserordentliche Spenden bewilligt werden. Auch können Belohnungen in bar oder in anderer Form an Helden und Heldinnen nach Ermessen des Kuratoriums ausgerichtet werden. Jeder Fall ist für sich zu prüfen. In der Regel sind die Unterstützungen monatlich auszurichten.

Zweitens: Die Spenden sind nur so lange auszurichten, als sie eine verständige und zweckmässige Verwendung finden und als die Empfänger als gesittete Glieder des Gemeinwesens der Achtung ihrer Mitmenschen würdig bleiben. Von dieser Vorschrift darf keine Ausnahme gemacht werden; es soll jedoch den Helden und Heldinnen zuerst eine angemessene Probezeit eingeräumt werden, gleichgültig, welches ihr Vorleben sei. Sie verdienen, dass ihnen verziehen und Gelegenheit geboten werde, ein neues Leben anzufangen.

Drittens: Viele Städte bewilligen Pensionen für Polizisten und Feuerwehrleute u. dergl., und es mag solche geben, die Belohnungen für heldenmütige Handlungen ausrichten. Allen diesen Arten der Ermunterung und, gegebenenfalls, auch andern sollen die Kuratorien bei der Bewilligung von Unterstützungen Rechnung tragen. Nichts liegt mir ferner, als jene achtbaren Einrichtungen zu bemängeln oder dagegen aufzutreten, die als öffentliche Kundgebungen der Würdigung treuen und heldenmütigen Dienstes doppelt wertvoll sind. Ich verlange von den Kuratorien, dass sie sich sorgfältig vor dieser Gefahr hüten. Wenn Fälle heldenmütiger Handlungen unter Polizei — Feuerwehr — oder andern derartigen Dienstmannschaften vorkommen, so mögen die Kuratorien auf das Ansuchen oder mit Zustimmung

der Städtebehörden entscheiden, was in zweckmässiger Weise getan werden kann. Ich hoffe, derartiges werde geschehen.

Viertens: Während vieler Jahre werden die Ansprüche den Ertrag nicht erschöpfen. Dagegen wird die Zahl der Unterstützten im Laufe der Zeit anwachsen. Wenn die Kuratorien nach freigebiger Berücksichtigung der letztern noch vor Ueberschüssen stehen, so sind sie ermächtigt, im Rahmen derselben Vergabungen an solche zu machen, die in Unglücksfällen verwundet worden sind, besonders wenn ein Held darunter erscheint. Indessen sollen sie nichts beschliessen, bevor Arbeitgeber und Gemeinwesen auch ihre Beiträge verabfolgt haben; denn diese Leistungen kommen sowohl den Gebern als den Empfängern zu gute. Witwen mit Kindern sollen in solchen Fällen vor allem berücksichtigt werden.

Fünftens: Das Feld der Tätigkeit des Fonds umfasst die schweizerische Republik.

Sechstens: Es gibt keine heldenmütigere Handlungen als diejenigen der Aerzte und Krankenpfleger, die bei Epidemien freiwillig ihre Dienste leisten. Grubenleute und Eisenbahnangestellte weisen hervorragende Züge von Heldenmut auf. So oft ein Mann oder eine Frau Heldenmut an den Tag legt durch die Rettung menschlichen Lebens in friedlicher Anstrengung, tritt der Fonds in Tätigkeit. Wo Gaben in barem Gelde nicht angezeigt sind, können Denkmünzen verliehen werden oder es können nach Ermessen der Kuratorien beide zur Austeilung gelangen.

Siebentens: Eine persönliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der von Euer Excellenz zu bestellenden Kommission für irgend eine Handlung ist ausgeschlossen. Die Kommission soll befugt sein, in ihrem Personalbestande eingetretene Lücken auszufüllen, für den Fonds Wertschriften zu veräussern oder zu erwerben, alle Beamten, mit Einschluss des Sekretärs, der mit der Beaufsichtigung der Benefizianten beauftragten Inspektoren etc., zu ernennen und deren Besoldungen festzusetzen. Den Mitgliedern der Kommission sind sämtliche aus der Lösung ihrer Aufgabe entstehenden Auslagen mit Einschluss der Reisespesen zu vergüten.

Achtens: Es soll alljährlich ein einlässlicher Bericht, enthaltend eine genaue Liste der bewilligten Unterstützungen, mit Angabe der Gründe und der Namen der Unterstützten, ausgearbeitet und veröffentlicht werden. Ein sorgfältig ausgeführtes Verzeichnis der Helden und Heldinnen ist in den Bureaux in Bern aufzulegen.

Während ich nur Geld gebe, möge die Kommission sich freiwillig dem Dienst ihrer Mitmenschen widmen, ohne irgend einen andern Lohn, als das hohe Bewusstsein der Erfüllung einer heiligen Pflicht; denn die höchste Gottesverehrung ist der Dienst der Menschheit.

Mit hoher und dauernder Dankbarkeit für sie, sowie den besten Wünschen für die Schweiz und meinen ehrerbietigsten Empfehlungen an Eure Excellenz verbleibe ich Euer aufrichtiger

(gez.) **Andrew Carnegie.**“

Der Zweck dieser Stiftung richtet sich nach dem hiavor wiedergegebenen Inhalt des angerufenen Schreibens vom 22. März 1911.

Für den Eintrag in das Handelsregister wird die *Zweckbestimmung* dahin zusammengefasst:

Personen, die sich im Gebiete der Schweiz für die Lebensrettung ihrer Mitmenschen auf heroische Weise opfern, stiftungsgemäss auszuzeichnen oder sie und ihre Familien zu unterstützen.

III. Organ der Stiftung.

Art. 3.

Als Organ wird dieser Stiftung eine *Verwaltungskommission* vorgesetzt, bestehend aus dem Vorsteher des eidgenössischen Departements des Innern als Präsident und acht Mitgliedern, nämlich dem Gesandten der Vereinigten Staaten Nordamerikas bei der Schweiz, dem eidgenössischen Oberfeldarzt, einem Mitgliede des schweizerischen Nationalrates, einem Mitgliede des schweizerischen Ständerates, dem Präsidenten der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und drei Privatpersonen, worunter zwei Frauen sein können. Die Amtsdauer der aus Privatkreisen gewählten Mitglieder ist lebenslänglich, diejenige der Vertreter der eidgenössischen Räte und der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft läuft ab mit dem Zeitpunkte, da ihre Mitgliedschaft

in jenen Räten und ihre Präsidentschaft aufhört, diejenige des Oberfeldarztes mit dem Ausscheiden aus seinem Amte.

Art. 4.

Der Bundesrat wählt je ein Mitglied des schweizerischen National- und Ständerates, sowie die drei Privatpersonen, welche der neungliedrigen Verwaltungskommission angehören sollen, und stellt im übrigen die Mitgliedschaft nach den Vorschriften des vorhergehenden Artikels fest. Er trifft auch die erforderlichen Ersatzwahlen.

Herr Andrew Carnegie stellte diese Wahlen dem schweizerischen Bundesrate anheim. Die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat ihm dies durch Note vom 8. Juni 1911 eröffnet.

Die Kommission besteht dermal aus folgenden Mitgliedern:

1. Herrn Bundesrat *Marc Ruchet*, von Bex (Waadt), Vorsteher des eidgenössischen Departements des Innern, in Bern, Präsident;
2. Seiner Excellenz Herrn *Henry Sherman Boutell*, von Chicago (N. A.), Gesandter der Vereinigten Staaten Nordamerikas bei der Schweiz, in Bern;
3. Herrn Oberstlieutenant Dr. *Karl Hauser*, von Fontaines (Neuenburg), eidgenössischer Oberfeldarzt, in Bern;
4. Herrn Nationalrat *Eduard Bally*, Fabrikant, von und in Schönenwerd (Solothurn);
5. Herrn Ständerat *Adalbert Wirz*, von Sarnen (Obwalden), Obergerichtspräsident, in Sarnen;
6. Herrn *Heinrich Walder-Appenzeller*, von Zürich und Kloten, Präsident der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, in Zürich;
7. Herrn Nationalrat Dr. *Paul Maillefer*, von Ballaigues (Waadt), Stadtpräsident in Lausanne;
8. Frau *Anna Elisa Hauser-Hauser*, von Wädenswil (Zürich), Vizepräsidentin des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, in Luzern;
9. Frau *Emma Monneron-Tissot*, von Yverdon (Waadt), Präsidentin der Gesellschaft des Roten Kreuzes, in Lausanne.

Art. 5.

Die der Kommission zufallende Aufgabe richtet sich nach den Vorschriften, wie sie aus dem hiervor aufgenommenen Wortlaut des Schreibens des Herrn Andrew Carnegie vom 22. März 1911 hervorgehen. Sie hat also namentlich für die geeignete Anlage des Stiftungsgutes und die stiftungsgemässe Verwendung des Ertrages zu sorgen.

Die *Verwaltung* des Vermögens ist der schweizerischen Nationalbank in Bern oder einer andern vom Bundesrate zu bezeichnenden Stelle zu übertragen.

Art. 6.

Der Präsident und ein Mitglied der Kommission führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung. Auch der Präsident kann durch ein Mitglied der Kommission vertreten werden.

Art. 7.

Die Kommission stellt über ihre weitere Konstitution, Art und Form der Beschlussfassung, sowie über ihre Befugnisse und Pflichten und diejenigen der einzelnen Mitglieder ein Reglement auf, das dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Art. 8.

Nach Gesetz steht die Stiftung unter der Aufsicht des Bundes. Der Bundesrat ist die Aufsichtsbehörde.

Art. 9.

Herr Departementssekretär Johann Rellstab behält zu dieser Stiftungsurkunde die Ratifikation des Bundesrates vor.

In Kraft dessen wird diese Urkunde unter der Aufschrift

« **Carnegie-Stiftung für Lebensretter** »

vierfach ausgefertigt, das eine Doppel für den hohen Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft als Aufsichtsbehörde, ein

zweites Doppel für die schweizerische Eidgenossenschaft zu Händen des Archives, ein ferneres Doppel für die Verwaltungskommission als Organ der Stiftung und ein viertes Doppel für das Handelsregisterführeramts Bern.

Gegenwärtige Urkunde wurde durch den unterzeichneten Notar abgefasst, von ihm dem Herrn Fürsprecher Johann Rellstab, I. Sekretär des eidgenössischen Departements des Innern, in Bern, als Bevollmächtigter des hohen schweizerischen Bundesrates in Bern, handelnd namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, vorgelesen, worauf dieser erklärte, dass die Urkunde der Ausdruck seines Willens sei. Hernach wurde dieselbe von ihm in seiner genannten Eigenschaft und dem Notar unterzeichnet.

Die mitwirkenden Personen waren während des Verurkundungsverfahrens im Verurkundungsort anwesend, und es wurde das Verfahren ohne Unterbrechung zu Ende geführt.

Beurkundet im Bureau des unterzeichneten Notars in *Bern*, den *siebenten März eintausendneunhundertzwölf*, d. d. 7. März 1912.

In der Urschrift haben unterzeichnet: Der Bevollmächtigte des schweizerischen Bundesrates, handelnd namens der schweizerischen Eidgenossenschaft: **Joh. Rellstab**, Departements-Sekretär. Der beurkundende Notar: **Carl Senn**, c. p. Notar des Kantons Bern.

Folgt Ausfertigungs-Verbal.

Der Inhalt der vorstehenden Stiftungs-Urkunde wird anmit gutgeheissen.

Bern, den 15. März 1912.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Bescheinigung.

Die Stiftung unter dem Namen «Carnegie-Stiftung für Lebensretter», mit Sitz in Bern, ist seit 27. April 1912 im Handelsregister von Bern eingetragen.

Bern, den 3. Mai 1912.

Schnyder.